



Republik Österreich
Bezirksgericht Innere Stadt Wien

55 C 888/08 h

Im Namen der Republik

Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien erkennt durch die Richterin Mag. Gerlinde Öllinger in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch RA Dr. Hans Böck, 1010 Wien, Biberstraße 9, wider die beklagte Partei [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch RA Dr. Georg Döcker, Rechtsanwalt, 1010 Wien, Hoher Markt 8-9/Stiege 1, Tür 9-10, wegen € 1.169,96 samt Anhang nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei den Betrag von € 1.169,96 + 4 % Zinsen seit dem 29.1.2007 zu zahlen.

2. Die beklagte Partei ist weiters schuldig, der klagenden Partei deren Kosten in Höhe von € 1.315,47 binnen 14 Tagen zu zahlen. ✓

Entscheidungsgründe:

Mit der hg am 27.11.2008 eingebrachten Klage beehrte die klagende Partei wie im Spruch und brachte vor, dass sie die Kosten eines Ersatzfahrzeuges für den Zeitraum von 9 Tagen, nämlich vom 25.7.2006 bis zum 3.8.2006 begehre, das sind 9 mal € 130,--. Am 25.7.2006 sei das Motorfahrzeug der klagenden Partei durch Versicherungsnehmer der beklagten Partei beschädigt worden aus deren Alleinverschulden.

Vom Unfalltag den 25.7.2006 bis 3.8.2006 sei dem Unfalllenker [REDACTED] ein Leihmotorrad zur Verfügung gestellt worden, am 26.7.2006 habe die klagende Partei bei der beklagten Partei um Freigabe der Reparatur angefragt, am 28.7.2006 sei neuerlich angefragt worden und die Reparaturfreigabe durch die beklagte Versicherung sei am 31.7.2006 erfolgt. Die Besichtigung durch deren Sachverständigen am 26.7.2006 und nach der Reparaturfreigabe am 31.7.2006 seien die Ersatzteile bestellt worden, welche am 3.8. eingelangt seien, sodass am 3.8.2006 die Reparatur des durch den Verkehrsunfall beschädigten Klagsfahrzeuges fertiggestellt worden war. Die beklagte Partei habe die Reparaturrechnung in Höhe von € 947,17 bezahlt und € 130,-- für einen Tag Leihmotorrad bezahlt.

Außer Streit gestellt wurde seitens der beklagten Partei die Abtretung der Rechte durch [REDACTED] an die klagende Partei.

Auch die Reparatur und die Kosten für den Leihwagen für einen Tag seien bereits an die klagende Partei bezahlt worden.

Die klagende Partei brachte weiters vor, dass die beklagte Partei Leihwagenkosten vom Unfalltag bis zur Wiederrückstellung des beschädigten Fahrzeuges bezahlen

müsste und die Reparatur erfolge nur nach einer Haftungszusage durch die beklagte Haftpflichtversicherung, da diese die Reparatur auch bezahlen müsse.

Die beklagte Partei bestritt dem Grunde und der Höhe nach und brachte vor, dass sie dem Klagslenker [REDACTED] dem Grunde nach hafte und dass die Reparaturkosten auch bezahlt worden sei. Ein Anspruch auf ein Leihmotorrad bestehe jedoch nur für die Dauer der unfallskausalen Reparatur. Von der Zusage der Kostenübernahme bis zur Fertigstellung seien nur 4 Reparaturtage erforderlich. Daher sei ein Betrag von € 520,-- angemessen auf welchem Betrag bereits € 130,-- bezahlt worden seien. Nach Besichtigung des Motorrads durch einen Sachverständigen der Versicherung sei eine Reparaturdauer von 4 Stunden als angemessen erkannt worden.

Die beklagte Partei brachte weiters vor, dass die Verwendung eines Leihmotorrades über 9 Tage gegen die Schadensminderungspflicht verstoße.

Die beklagte Partei brachte weiters vor, dass gemäß dem Reparaturauftrag des [REDACTED] die Reparatur nach Besichtigung schon hätte erfolgen müssen, sodass in Befolgung der Schadensminderungspflicht die Ersatzteile schon am 26.7.2006 hätten bestellt werden sollen, sodass die Reparatur am 29.6.2006 bereits hätte abgeschlossen sein können, sodass das Leihmotorrad nur für den Zeitraum 25. bis 29.7.2006 zustehen würde.

Beweis wurde erhoben durch:

Einsichtnahme in folgende Urkunden:

Datenblatt (Beilage ./A), Rechnungsduplikant vom

23.8.2006 (Beilage ./B), Rechnungsduplikant vom 7.8.2006 (Beilage ./C), Überweisungsbestätigung (Beilage ./D), Besichtigungsbericht vom 26.7.2006 (Beilage ./1), Schreiben der beklagten Partei an den KV vom 1.2.2007 (Beilage ./2), Einvernahme des Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens gelangte das Gericht zu folgenden Feststellungen:

Am 25.7.2006 wurde das Motorfahrzeug des [REDACTED] durch einen Versicherungsnehmer der beklagten Partei als Haftpflichtversicherung beschädigt und die beklagte Partei machte eine Haftungszusage gegenüber dem Klagslenker [REDACTED] für alle Schäden aus dem Verkehrsunfall.

[REDACTED] hat alle seine Ansprüche an die klagende Partei abgetreten, sodass auch schon die Reparaturkosten und die Kosten für einen Tag Leihmotorrad an die klagende Partei bezahlt wurden. Dem Klagslenker wurde am Unfalltag, dem 25.7.2006 ein Leihmotorrad zur Verfügung gestellt bis zur Rückstellung des dann reparierten Fahrzeuges am 3.8.2006. Am 26.7.2006, also einen Tag nach dem Unfall, fragte die klagende Partei bei der Beklagtenversicherung um Freigabe der Reparatur an, am 28.7.2006 fragte sie neuerlich an und die Reparaturfreigabe erfolgte schließlich am 31.7.2006 nach einer Besichtigung durch einen Sachverständigen der Versicherung am 26.7.2006. Noch am 31.7.2006 wurden dann die Ersatzteile für das beschädigte Motorfahrzeug bestellt, welche an den beiden nächsten Tagen einlangten, sodass die Reparatur am 3.8. fertiggestellt werden konnte und das Ersatzfahrzeug zurückgestellt

werden konnte. Das beschädigte Motorrad war nach dem Unfall nicht mehr verkehrssicher, es war sowohl am Bremspedal beschädigt als auch ein Fußraster abgebrochen, sodass der Klagslenker mit diesem Motorrad nicht mehr hätte fahren können.

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht aufgrund folgender Beweiswürdigung:

Das Gericht folgte den diesbezüglich nicht widersprechenden Aussagen sowohl des Klagslenkers als auch des Prokuristen der klagenden Partei und dem Vorbringen der beklagten Partei.

Rechtlich folgt hieraus:

Beim gegenständlichen Verfahren geht es um die Angemessenheit von 9 Tagen Leihmotorrad. Die klagende Partei schilderte nachvollziehbar, dass ab dem Unfalltag dem 25.7.2006 bis zur erfolgten Reparatur am 3.8.2006 dem Klagslenker ein Leihmotorrad als Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt wurde. Die beklagte Partei muss Leihwagenkosten vom Unfalltag bis zur Wiederückstellung des beschädigten Fahrzeugs bezahlen. Die beklagte Partei muss die Reparatur auch nicht in Auftrag geben, solange noch keine Haftungszusage der Haftpflichtversicherung gegeben ist. Daraus ist zu folgen,--- dass ein Zeitraum von 9 Tagen im gegenständlichen Fall ein angemessener Zeitraum für die zur Verfügungstellung eines Leihmotorrades als Ersatzfahrzeug ist und die beklagte Partei die Kosten dafür zu tragen hat.